

Gebote, Verbote, Verpflichtungen

Aufgrund vieler Gespräche, Beschwerden und Anregungen erlaubt sich die Stadtgemeinde Hallein auf einige Gesetze sowie auf Parkregelungen aufmerksam zu machen

Hecken zurückschneiden

Gemäß § 91 der Straßenverkehrsordnung sind die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Liegenschaften verpflichtet, Bäume, Sträucher und Hecken so zurückzuschneiden, daß sie die freie Sicht auf Straßenverkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbezeichnungstafeln etc. nicht beeinträchtigen. Die Verkehrszeichen müssen aus einer Entfernung von mindestens 20 – 30 m zu sehen sein. Die Hecken entlang von Gehsteigen müssen bis zum Gartenzaun bzw. zur hausseitigen Gehsteigbegrenzung zurückgeschnitten werden, Durchgangshöhe mindestens 2,50 m. Über der Fahrbahn muß die freie Durchfahrtshöhe mindestens 4,5 m betragen.

Eine Nichtbeachtung dieser Maßnahmen ist als Verwaltungsübertretung strafbar. Sollte durch nicht sichtbare Verkehrszeichen ein Unfall verursacht oder zumindest mitverursacht werden, ist der Liegenschaftseigentümer auch zivilrechtlich haftbar.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß nicht die Stadtgemeinde Hallein als Straßenerhalter zum Zurückschneiden der Hecken, Bäume und Sträucher verpflichtet ist, sondern der jeweilige Anrainer und Liegenschaftseigentümer.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden daher alle Liegenschaftseigentümer gebeten, ihrer Verpflichtung zum Zurückschneiden der Hecken bzw. Freischneiden der Verkehrszeichen nachzukommen.

Lärmbelästigung — allgemein

Im Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. 58/1975 i.d.g.F. werden Lärmbelästigungen gem. § 2 wie folgt geregelt:

„Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Wird durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienender Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt, betragen die Strafobergrenzen 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung — Auszug

Die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung der Stadt Hallein regelt die Abwehr bzw. Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

Gemäß **§ 1** sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen, oder die Umwelt untragbar zu belastigen, insbesondere die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeiführen, verboten.

Gemäß **§ 4, Abs. 1** ist zur Vermeidung einer **unzumutbaren Lärmbelästigung** insbesondere verboten:

- a) das unnötige Laufenlassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern oder von Wohnblocks;
- b) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Spazier- und Wanderwegen in solcher Lautstärke, daß unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen

hievon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe der örtlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung;

- c) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen außerhalb von geschlossenen Wohnungen ausgenommen an Werktagen Montag bis Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen daher verboten).

Gemäß § 4, Abs. 2 ist zur **Vermeidung einer Belastung der Umwelt** verboten:

- a) das wilde Ablagern von Unrat aller Art, insbesondere von Schmutz, Haus-, Garten- und Küchenabfällen, von Schutt udgl. auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten sowie an Waldrändern, Bachufern und Spazierwegen;
- b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen wie Papier, Flaschen, Dosen und sonst. Verpackungsmaterial im Ortsgebiet und im freien Gelände;
- c) das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks udgl., insbesondere im Sichtbereich von Straßen und Wegen;
- d) das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten (bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeit Rücksicht zu nehmen);
- e) die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätzen, Gehsteigen, Gehwegen, etc.), von öffentlichen und allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 4 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden mit einer Geldstrafe bis € 218,00 – wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen – bestraft.

Zeiten für Rasenmähen:

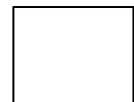
Zur Vermeidung einer unzumutbaren Lärmbelästigung ist ferner die Verwendung von Rasenmähern zeitlich begrenzt. Das Rasenmähen ist daher erlaubt

an Wochentagen (Montag – Samstag) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen **nur** von 10.00 – 12.00 Uhr.

Diese zeitliche Beschränkung gilt sowohl für Motorrasenmäher (Benzin- und auch Elektromäher) als auch für Handrasenmäher.

Die Nichtbeachtung dieser zeitlichen Beschränkung ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 geahndet werden.

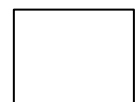
Den Originaltext der „Ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung“ können Sie sich durch Anklicken des nebenstehenden Kästchens anzeigen lassen.



Leinenzwang für Hunde

Aufgrund einer Verordnung der Stadtgemeindevertretung vom 07.03.1980 besteht im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Hallein Leinenzwang für alle Hunde (ausgenommen Polizeihunde und Jagdhunde bei Ausübung der Jagd). Der Leinenzwang besteht daher nicht nur im verbauten Stadtgebiet bzw. in den verbauten Siedlungen, sondern auch außerhalb dieser auf allen Wald- und Wiesenwegen. Übertretungen können mit Verwaltungsstrafe bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

Den Originaltext der Verordnung „Leinenzwang für Hunde“ können Sie sich durch Anklicken des nebenstehenden Kästchens anzeigen lassen.



Haben Sie Ihre(n) Hund(e) bei der Stadtgemeinde Hallein zur Versteuerung angemeldet? Die ordnungsgemäße Anmeldung wird in nächster Zeit verstärkt kontrolliert werden. Übertretungen können mit Verwaltungsstrafen von bis zu € 10.000,00 geahndet werden. Für das Halten von Hunden zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes bzw. für das Halten von Blindenhunden, Partnerhunden und bäuerlichen Wachhunden wird zufolge Finanzausgleichsgesetz (FAG 2001 i.d.g.F.) keine Hundesteuer erhoben.

Die Hundesteuer für alle übrigen Hunde beträgt im Jahr 2002:

- € 43,60 für 1 Hund,
- € 87,20 für jeden 2. und weiteren Hund pro Haushalt,
- € 21,80 für in Einfamilienhäusern gehaltene Hunde, soweit ein Einfamilienhaus außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt.

Fütterungsverbot für frei lebende Enten, Schwäne, Gänse und Tauben

Es häufen sich die Beschwerden über Mißstände durch Wildenten, Schwäne, Gänse und Tauben im Stadtgebiet. Die unkontrollierte Vermehrung dieser Tiere erfolgt laut Gutachten von Sachverständigen aus dem Bereich der Biologie hauptsächlich durch das Füttern dieser Tiere. Dieses Füttern bringt eine unnatürlich erhöhte Population der Tiere. In der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung ist daher das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Möwen, Enten, Schwänen und Gänsen im Stadtgebiet verboten, da nachweislich an den Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen und somit sanitäre Mißstände auftreten. Es wird daher nochmals ausdrücklich auf das Fütterungsverbot aufmerksam gemacht. Zuwiderhandlungen gegen dieses Fütterungsverbot bilden eine Verwaltungsübertretung und werden mit Geldstrafen bis zu € 218,00 geahndet.

Es ist falsch verstandene Tierliebe, wenn durch künstliches Füttern die Tiere von ihrer artgerechten Nahrungssuche entwöhnt werden. Durch die Massierung der Tiere auf wenige Plätze werden auch verstärkt Tierkrankheiten übertragen. Es wird daher an alle appelliert, auch im Interesse der Tiere selbst, das Fütterungsverbot zu beachten.

Unratlagerungen (wilde Mülllagerungen)

Bitte trennen Sie Ihren Abfall schon zu Hause. Entsorgen Sie bitten diesen nur in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Für bestimmte Abfallarten stehen im Gemeindegebiet mehrere Wertstoffsammelplätze (diese haben beschränkte Betriebszeiten), Abfall-Sammelinseln und einzeln aufgestellte Behälter zur Entsorgung in den dafür vorgesehenen Gefäßen zur Verfügung. **Problemstoffe** (Sonderabfall) aus Haushalten können Sie während der Betriebszeiten im städtischen Wirtschaftshof (Hallein, Neualmerstraße 21) oder bei der „Giftkiste“ abgeben. Für bestimmte Problemstoffe (z.B. Kühlgeräte, Gifte, Batterien, Leuchtstoffröhren, etc.) besteht eine Rücknahmepflicht des Handels – und geben Sie bitte solche in erster Linie dem Händler zurück.

Um eine geordnete Abfuhr und Behandlung aller Abfälle zu gewährleisten, ist gem. § 22 der Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Hallein verboten:

1. Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von Abfallsammelanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern (Wertstoffsammelplätze, Abfallgefäße, Papier- und Glascontainer).
2. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Abfallbehälter (z.B. Hausabfall-, Bioabfall-, Glas-, Papierbehälter, etc.) – Abfalltrennung.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht einen gerichtlich zu ahndenden Straftatbestand erfüllt, gem. § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.700,00 zu bestrafen.

Winterdienst auf Gehsteigen, Gehwegen und öffentlichen Privatstraßen

Gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Alle Liegenschaftseigentümer werden daher höflich ersucht, dieser Verpflichtung sowohl im Interesse der Fußgänger als auch in ihrem eigenen Interesse (Haftung bei Unfällen zufolge mangelhafter Schneeräumung und Streuung!) gewissenhaft nachzukommen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß bei öffentlichen Privatstraßen der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet ist und dafür auch voll haftet.

Benützungsregelung Königsseeache (Bade- und Betretungsverbot in den Nachtstunden)

Zur Abwehr bzw. Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände, bzw. Verunreinigung der Landschaft und Störung der Nachtruhe der Anrainer der Königsseeache durch badende und campierende Benutzer wurde die ortspolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde Hallein vom 22.5.2001 erlassen.

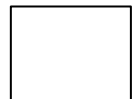
§ 1 sieht vor, daß zwischen 22.00 Uhr abends und 08.00 Uhr morgens das Baden, Betreten und der Aufenthalt in der Königsseeache, auf den Schotterbänken sowie im gesamten Uferbereich zwischen Böschungsoberkante des Treppelweges und der Wasserlinie im Bereich von der Bundesstraßenbrücke (Salzachtal Bundesstraße – B 159) bis zur Mündung in die Salzach verboten ist.

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen, bzw. Vermeidung von Verletzungen von Menschen und Tieren ist gem. § 2 das Ablagern bzw. Liegenlassen von Unrat aller Art (Verpackungsmaterial, Getränkebehälter, Speisereste, Campingmöbel etc.) insbesondere in dem im § 1 umschriebenen Gebiet verboten. Personen, die dieses Verbot mißachten, sind (abgesehen von der Straffolge) zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung der Entfernung und Reinigung verpflichtet.

Im § 3 der Verordnung sind jene Personengruppen bezeichnet, die aufgrund ihrer Funktion vom Aufenthalts- und Betretungsverbot ausgenommen sind.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden mit einer Geldstrafe bis € 218,00 – wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen – bestraft.

Den Originaltext der Ortspolizeilichen Verordnung „Benützungsregelung Königsseeache“ können Sie sich durch Anklicken des nebenstehenden Kästchens anzeigen lassen.



Parkgebührenzonen bzw. Kurzparkzone Altstadt

In der Altstadt von Hallein besteht eine Kurzparkzone mit Gebührenpflicht. Die erlaubte Parkdauer ist hierbei auf max. 2 Stunden (120 Minuten) während der Kurzparkzeit Montag – Freitag von 8 – 18 Uhr und Samstag von 8 – 12 Uhr beschränkt, wenn diese Tage Werkzeuge sind. Im Bahnhofsviertel besteht von Montag – Freitag von 8 – 18 Uhr und Samstag von 8 – 12 Uhr Gebührenpflicht, sofern diese Tage Werkzeuge sind. Die Höhe der Parkgebühr ist derzeit mit € 0,50 je ½ Stunde Parkdauer festgesetzt.

Den Originaltext der „Parkgebührenverordnung 1994“ können Sie sich durch Anklicken des nebenstehenden Kästchens anzeigen lassen.

